

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 München, den 30. November 1995

Datum	Inhalt	Seite
31. 10. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWog) 2330-18-I	806
28. 11. 1995	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	810
28. 11. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit 200-4-K	811
16. 8. 1995	Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) 2023-9-I	812
6. 11. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-K	813
13. 11. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen 2210-8-5-K	814
16. 11. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln 2230-3-1-1-K	815
—	Berichtigung des Kostenverzeichnisses vom 18. Juli 1995 2013-1-2-F	816

2330-18-I

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Bayern
(BayAFWoG)**

Vom 31. Oktober 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 390) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayRS 2330-18-I) in der vom **1. Januar 1996 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 390).

München, den 31. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2330-18-I

**Gesetz
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 31. Oktober 1995**

Art. 1

¹In Bayern werden Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) erhoben (Fehlbelegungsabgabe). ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gemeinden zu bestimmen, in denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AFWoG gegeben sind,

2. solche Gemeinden von der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe auszunehmen, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 2 AFWoG gegeben sind.

Art. 2

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFWoG setzt die Verpflichtung von Wohnungsinhabern zur Leistung von Ausgleichszahlungen voraus, daß ihr Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 55 v.H. übersteigt.

(2) An Stelle des § 1 Abs. 3 AFWoG wird bestimmt:

¹Die Fehlbelegungsabgabe beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 1 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 55 v.H., jedoch nicht mehr als 65 v.H. überschritten wird,
2. 2 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 v.H., jedoch nicht mehr als 80 v.H. überschritten wird,
3. 3 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 v.H., jedoch nicht mehr als 95 v.H. überschritten wird,
4. 4 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 95 v.H., jedoch nicht mehr als 110 v.H. überschritten wird,
5. 5 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 110 v.H., jedoch nicht mehr als 125 v.H. überschritten wird,
6. 6 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 125 v.H., jedoch nicht mehr als 140 v.H. überschritten wird,
7. 7 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 140 v.H. überschritten wird.

²Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte monatliche Fehlbelegungsabgabe ist zu beschränken im Fall von

1. Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 55 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
2. Nummer 2 auf 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 65 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
3. Nummer 3 auf 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 80 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
4. Nummer 4 auf 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 95 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
5. Nummer 5 auf 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 110 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
6. Nummer 6 auf 5 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 125 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
7. Nummer 7 auf 6 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 140 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.

(3) ¹Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG stehen der Erbbauberechtigte im Sinn des § 33 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der nur wirtschaftliche Eigentümer dem Eigentümer gleich. ²Wirtschaftlicher Eigentümer ist der künftige Erwerber, auf den Besitz, Nutzen und Lasten übergegangen sind, wenn der Übergang auch des rechtlichen Eigentums gesichert erscheint. ³Außer in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG genannten Fällen ist eine Ausgleichszahlung auch dann nicht zu leisten, wenn es sich um

1. eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, und der Eigentümer die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel für alle Wohnungen des Gebäudes zurückgezahlt hat,
2. eine Werkdienstwohnung handelt, die dem Wohnungsinhaber durch Verwaltungsakt überlassen wurde.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 AFWoG wird bestimmt, daß eine Fehlbelegungsabgabe nicht zu leisten ist, wenn ein Wohnungsinhaber die Wohnung auf Grund

1. einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung oder
2. einer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Wohnungsbindungsgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung nutzt, die freige machte Wohnung größer als die bezogene Wohnung ist und der Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegt.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 bleibt § 1 Abs. 2 Satz 3 AFWoG unberührt.

(6) Die in Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 sowie in § 2 Abs. 1 AFWoG bestimmten Ausnahmen sind vom ersten Tag des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten sind.

(7) (aufgehoben)

(8) § 4 Abs. 1 und 4 Satz 1 AFWoG sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 für Inhaber von Wohnungen gilt, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind,
2. die Leistungspflicht für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1973 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1992 beginnt,
3. die Leistungspflicht mit dem Beginn des Leistungszeitraums der jeweiligen Jahrgangsgruppe beginnt, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinde erstmals als Erhebungsgebiet für die Fehlbelegungsabgabe bestimmt ist; die Fehlbelegungsabgabe ist bis zum Ende des Leistungszeitraums der jeweiligen Jahrgangsgruppe festzusetzen.

(9) Abweichend von § 4 Abs. 2 AFWoG wird bestimmt:

Wird der Leistungsbescheid erst nach Beginn des jeweiligen Leistungszeitraums erteilt, kann der Beginn der Leistungspflicht frühestens auf den ersten Tag des sechsten Kalendermonats vor dem Monat der Erteilung des Leistungsbescheids festgesetzt werden.

(9a) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 3 AFWoG wird bestimmt:

¹Die zuständige Stelle kann sich vorbehalten, die Einkommensverhältnisse bis zum Beginn des letzten Jahres eines Leistungszeitraums erneut zu überprüfen. ²Wird eine erstmalige, niedrigere oder höhere Leistungspflicht festgestellt, so beginnt sie am Monatsersten nach Änderung der Einkommensverhältnisse, frühestens am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der Aufforderung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AFWoG) folgt.

(9b) An Stelle von § 4 Abs. 5 Satz 2 AFWoG wird bestimmt:

Beträge bis zu 100 Deutsche Mark monatlich sind vierteljährlich, höhere Beträge monatlich im voraus zu entrichten.

(10) Ergänzend zu § 4 AFWoG wird bestimmt:

Für die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts der zuständigen Stelle gelten § 155 Abs. 3 bis 5 der Abgabenordnung entsprechend.

(11) An Stelle von § 5 Abs. 2 AFWoG wird folgendes bestimmt:

¹Kommt der Wohnungsinhaber der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 AFWoG, die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, nicht innerhalb der eingeräumten Frist nach, so kann die Aufforderung im Weg des Verwaltungszwangs vollzogen werden. ²Kommt der Wohnungsinhaber der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 AFWoG, das Einkommen der in Satz 1 genannten Personen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AFWoG nachzuweisen, nicht innerhalb der eingeräumten Frist nach, so wird vermutet, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AFWoG nicht vorliegen und die Einkommensgrenze um mehr als 140 v.H. überschritten wird. ³Wird die Verpflichtung, die in Satz 2 genannten Nachweise zu führen, nachträglich erfüllt, so ist vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AFWoG entfällt die Leistungspflicht ab Beginn des Leistungszeitraums.

(12) An Stelle von § 6 Abs. 1 und 2 AFWoG wird bestimmt:

1. ¹Die Fehlbelegungsabgabe ist auf Antrag zu beschränken auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und dem für sie nach Nummer 2 geltenden Höchstbetrag; die zuständige Stelle kann die Fehlbelegungsabgabe ohne Antrag beschränken, wenn ihr das zulässige Entgelt auf andere Weise bekannt geworden ist. ²Maßgebend sind das zulässige Entgelt und der Höchstbetrag zu Beginn der Leistungspflicht. ³Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraums gestellt werden.

2. ¹Die Höchstbeträge werden von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung für Gemeinden unterschiedlicher Mietenstufen und für Wohnungen unterschiedlicher Ausstattungsstufen und Baualtersgruppen bestimmt; der Zuordnung von Wohnungen zu einer Baualtersgruppe kann der Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Baudarlehen zugrundegelegt werden. ²Dabei sind die bei der Neuvermietung erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. ³Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der Quadratmetermieten der Wohnungen in der Gemeinde vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbarer Wohnungen in Bayern.

3. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß der nach Nummer 2 bestimmte Höchstbetrag im Einzelfall das bei Neuvermietungen ortsüblich erzielbare Entgelt für nicht preisgebundenen Wohnraum, der nach Art und Ausstattung der von ihm bewohnten Wohnung entspricht, wegen deren einfacher Lage nicht nur unwesentlich überschreitet, hat die zuständige Stelle dieses Entgelt als Höchstbetrag zugrunde zu legen.

(13) Abweichend von § 7 Abs. 2 AFWoG wird bestimmt:

Der Antrag kann bis zum Ablauf des Leistungszeitraums gestellt werden.

(14) An Stelle des § 10 Abs. 1 Satz 2 AFWoG wird bestimmt:

¹Die Landkreise, kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und sonstigen Gemeinden, die zuständige Stellen sind, erhalten eine pauschale Zuweisung zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes entsteht. ²Die pauschale Zuweisung darf vor der Abführung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AFWoG vom Aufkommen der Ausgleichszahlungen abgesetzt werden. ³Die Höhe der pauschalen Zuweisung legt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung fest. ⁴Die Verordnung kann insbesondere bestimmen, daß sich die pauschale Zuweisung nach der Zahl der öffentlich geförderten Wohnungen im Gebiet der zuständigen Stelle, nach der Zahl der Wohnungen, für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat, oder nach einem Anteil an den festgesetzten Ausgleichszahlungen richtet; sie kann dabei auch bestimmen, daß sich die pauschale Zuweisung nach mehreren dieser Maßstäbe richtet. ⁵Die Mahngebühren stehen den in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften zu. ⁶Das nach der Absetzung der pauschalen Zuweisung verbleibende Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur Förderung des Baus von Sozialwohnungen in den Gebieten, in denen es erzielt wird, zu verwenden, und zwar insbesondere für kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte; statt zur Förderung des Baus von Sozialwohnungen kann das verbleibende Aufkommen in den genannten Gebieten auch für Zuschüsse an

Gemeinden zu finanziellen Aufwendungen beim Erwerb von Mietpreis- und Belegungsbindungen an Wohnungen verwendet werden.

Art. 3

Der nach § 11 Satz 1 AFWoG zuständigen Stelle obliegen im Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes auch die kassenmäßige Einziehung, die Mahnung und die Vollstreckung; sie wendet bei der Erhebung kommunales Haushaltsrecht an.

Art. 4

§ 11 Sätze 2 und 3 AFWoG gelten auch dann, wenn das Besetzungsrecht durch Stellen des Bundes ausgeübt wird. ²Art. 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

Art. 5

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist in der Fassung dieses Gesetzes

1. von den in § 5 Abs. 3 AFWoG bezeichneten Behörden zugrunde zu legen,
2. auf Inhaber von Bergarbeiterwohnungen nach § 8 AFWoG und Inhaber von mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen nach § 9 AFWoG anwendbar und
3. von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nach § 11 Satz 2 AFWoG als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen.

Art. 6

(1) ¹Auf Leistungsbescheide, die für vor dem 1. Januar 1996 beginnende Leistungszeiträume erteilt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Wohnungsinhaber können jedoch bis zum Ablauf des Leistungszeitraums beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 an ein neuer Leistungsbescheid erteilt wird, wenn sich auf Grund der Verhältnisse am 1. Januar 1996 nach Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 keine oder eine geringere Fehlbelegungsabgabe ergibt.

(2) ¹Leistungszeiträume, die am 1. Januar 1994 beginnen, enden für Inhaber von Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1989 bewilligt wurden, abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 AFWoG am 31. Dezember 1997. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die erteilten Leistungsbescheide fort. ³Die zuständige Stelle teilt den Leistungspflichtigen den veränderten Leistungszeitraum mit. ⁴Leistungsbescheide für die in Satz 1 genannten Wohnungen, die sich auf vor dem 1. Januar 1994 liegende Leistungszeiträume beziehen, bleiben von den Änderungen des Art. 2 Abs. 8 unberührt.

Art. 7

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. November 1985 (GVBl S. 678). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

1102-2-S

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 28. November 1995

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die
Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 874, BayRS 1102-2-S), geändert durch Verordnung vom 7. November 1994 (GVBl S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 16 werden die Worte „und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ gestrichen.
2. In § 5 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a) die Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1995 in Kraft.

München, den 28. November 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-4-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für
politische Bildungsarbeit**

Vom 28. November 1995

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit** (BayRS 200-4-S) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst errichtete Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit untersteht der Aufsicht des Staatsministers für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Direktor bewirtschaftet die im Haushaltsplan des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die sachliche Arbeit der Landeszentrale vorgesehenen Mittel nach Maßgabe der vom Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erteilten allgemeinen oder besonderen Weisungen.“

3. In § 4 wird das Wort „Ministerpräsidenten“ durch die Worte „Staatsministers für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1995 in Kraft.

München, den 28. November 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2023-9-I

**Verordnung
über die Genehmigungsfreiheit
von Rechtsgeschäften
des kommunalen Kreditwesens
(Verordnung über kreditähnliche
kommunale Rechtsgeschäfte)**

Vom 16. August 1995

Auf Grund von Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 66 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 64 Abs. 5 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse ist genehmigungsfrei, wenn die Fälligkeit über das laufende Haushaltsjahr nicht hinausgeschoben wird.

(2) ¹Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften über das laufende Haushaltsjahr hinaus ist genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Stundungsfall folgende Beträge nicht überschreitet:

– bis zu 7 000 Einwohnern	100 000,- DM
– mit mehr als 7 000 bis zu 20 000 Einwohnern	300 000,- DM
– mit mehr als 20 000 bis zu 50 000 Einwohnern	1 000 000,- DM
– mit mehr als 50 000 bis zu 300 000 Einwohnern	2 000 000,- DM
– mit mehr als 300 000 Einwohnern	5 000 000,- DM
– bei der Landeshauptstadt München	10 000 000,- DM.

²Für Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände gelten die halben Beträge, bezogen auf die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, höchstens jedoch 1 v.H. des Haushaltsvolumens.

§ 2

Der Abschluß von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände ist genehmigungsfrei.

§ 3

Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei,

1. wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher ist als der nach § 1 Abs. 2 zutreffende Betrag, solange der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen das Achtfache und die Summe der im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen derartigen Verpflichtungen das Doppelte des nach § 1 Abs. 2 zutreffenden Betrags nicht übersteigt; die in Nummern 2 bis 4 genannten Fälle bleiben außer Ansatz,
2. wenn Sicherheiten zugunsten Dritter zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Vollzug des Städtebauförderungsrechts bestellt werden,
3. zur Absicherung eines Rückzahlungsanspruchs im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen an juristische Personen, an denen die absichernde Körperschaft (§ 1 Abs. 1) nach Stimmen mehrheitlich beteiligt ist,
4. wenn beim Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks Grundpfandrechte im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung bestellt werden oder wenn ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück erworben wird; dasselbe gilt für die Begründung der persönlichen Schuld zu einem solchen Grundpfandrecht.

§ 4

Wenn ein Rechtsgeschäft nach dieser Verordnung von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, daß und auf Grund welcher Vorschriften der Abschluß des Rechtsgeschäfts genehmigungsfrei ist.

§ 5

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Freistellung von Rechtsgeschäften im Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte)** vom 7. Oktober 1982 (BayRS 2023-9-I) außer Kraft.

München, den 16. August 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-8-2-1-1-K

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 6. November 1995

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GVBl 1993 S. 14, BayRS 2210-8-1-1-K), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS)** vom 18. November 1993 (GVBl S. 886, BayRS 2210-8-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1995 (GVBl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit in einem Zulassungsantrag

1. die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München oder
2. die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität Berlin und die Technische Universität Berlin

als Studienorte unmittelbar nacheinander genannt werden, werden die Ortswünsche für diese

Studienorte innerhalb der für den zuerst genannten dieser Studienorte angegebenen Ortspräferenz nacheinander berücksichtigt.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.
4. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1996.

München, den 6. November 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-5-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die befristete Immatrikulation
und das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 13. November 1995

Auf Grund des Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 763), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen** vom 4. November 1993 (GVBl S. 849, BayRS 2210-8-5-K) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„¹Soweit Studenten, deren Immatrikulation gemäß § 1 befristet ist, ihr Studium gemäß § 2 an verschiedenen Hochschulen fortsetzen können, sind sie zur Fortsetzung des Studiums im klinischen Ausbildungsabschnitt entsprechend ihren Ortswünschen an diese Hochschulen nach den Regelungen in den folgenden Sätzen 2 bis 6 zu verteilen. ²Die Studenten sind vorrangig an die Hochschule zu verteilen, an der sie bisher immatrikuliert sind. ³Sofern die Aufnahmekapazität der Hochschule unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Hochschulen nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht ausreicht, sind die Studenten der Universi-

tät Regensburg nachrangig an die übrigen Hochschulen mit klinischer Ausbildungsstätte, die Studenten der Universität München nachrangig an die Technische Universität München zu verteilen. ⁴Über die Verteilung an die Universität München und die Technische Universität München entscheidet das Los, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der bei Studenten der Universität München die Fortsetzung des Studiums an dieser Hochschule zwingend erfordert.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1995 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Übernahmeverfahren zum Sommersemester 1996.

München, den 13. November 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-3-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

Vom 16. November 1995

Auf Grund von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – BayRS 2230-1-1-K – und Art. 60 Satz 2 Nr. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BayRS 2230-7-1-K – erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)** vom 12. August 1994 (GVBl S. 917, BayRS 2230-3-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„für Schulbücher, die in zweisprachigen Klassen, für den muttersprachlichen Ergänzungunterricht oder an beruflichen Schulen für den fachlichen Unterricht verwendet werden sollen, sind entsprechend den Besonderheiten dieses Unterrichts Abweichungen hiervon zulässig.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird „1995“ durch „1999“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Als Zulassung zum Gebrauch in der Vorstufe an Berufsoberschulen (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayEUG) und in der besonderen Klasse (11L-Klasse) an Fachoberschulen (Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayEUG) gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

- Berufsaufbauschulen,
- Realschulen und
- Wirtschaftsschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft.

München, den 16. November 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2013–1–2–F

Berichtigung

Die Anlage zu § 1 des **Kostenverzeichnisses** vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 454, BayRS 2013–1–2–F) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt berichtigt:
 - a) Bei dem Stichwort „Gaststättenrecht“ muß es statt „5.III.8“ richtig lauten „5.III.7“
 - b) Bei dem Stichwort „Gentechnik-Sicherheitsverordnung“ muß es statt „8.V.0/11 bis 16“ richtig lauten „8.V.0/12 bis 17“.
 - c) Das Stichwort „Qualifikationsordnung 3.III.1“ muß richtig lauten „Qualifikationsverordnung 3.II.1“.
2. In der Lfd. Nr. 1.I.7 muß es in der Spalte statt „10 bis 300“ richtig lauten „9 bis 300“.
3. In der Tarif-Nr. 6.II.1/8 muß es in der Spalte statt „(§ 55 Abs. 2 Weingesetz)“ richtig lauten „(§ 3 Abs. 2 Weinüberwachungsverordnung)“.
4. In der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.6 Buchst. d muß es in der Spalte bei Wasser gewerblicher Art statt „mindestens 120 DM“ richtig lauten „mindestens 240 DM“.
5. In der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.2 muß es in der Spalte statt „mindestens 150 DM“ richtig lauten „mindestens 120 DM“.
6. In der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.3.1 muß es in der Spalte statt „mindestens 60 DM“ richtig lauten „mindestens 120 DM“.
7. In der Tarif-Nr. 8.V.0/2.1.4 muß es in der Spalte statt „§ 8 Abs. 3“ richtig lauten „§ 8 Abs. 4“.
8. In der Tarif-Nr. 8.V.0/15 muß es statt „Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 2 GenTSV 200 bis 1000“ richtig lauten „Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1 GenTSV s. Lfd. Nr. 7.II.5“.

München, den 12. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Im Auftrag

Schuster, Ministerialrätin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134